

Sitzung vom 30. September 2020

**948. Anfrage (Corona – zurück zur Normalität!)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Anordnung des Lockdowns hat der Bundesrat zum Schutz der Bevölkerung Massnahmen getroffen, unter denen die Bevölkerung und die Wirtschaft noch heute leiden. Seit der Aufhebung der besonderen Lage liegt die entsprechende Verantwortung beim Kanton Zürich. Am 24. August 2020 hat der Regierungsrat aufgrund der Zunahme positiv getesteter Corona-Fälle trotz tiefer Anzahl Hospitalisierungen und tiefer Anzahl Todesfälle Massnahmen angeordnet, welche die Bevölkerung und die Wirtschaft erneut hart treffen. Die Regierungsratspräsidentin erklärte: «Die Behörden haben die Situation zurzeit im Griff, es gilt aber vorausschauend zu handeln und präventive Massnahmen zu ergreifen, damit der Kanton Zürich nicht zum Risikogebiet wird». In der Zwischenzeit ist der Kanton Zürich trotz der Massnahmen zum Risikogebiet geworden.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Covid-19-Pandemie erreichte in der Schweiz anfangs April 2020 ihren Höhepunkt. Bis 25. Mai 2020 sind 1680 Personen im Zusammenhang mit Covid-19 gestorben. In den vergangenen 3½ Monaten ist es nur noch zu vereinzelt Todesfällen gekommen. Wie lassen sich angesichts der tiefen Todesfallzahlen und der ebenso tiefen Anzahl von Hospitalisierungen die vom Regierungsrat am 24. August 2020 angeordneten Massnahmen, insbesondere die Maskentragpflicht in den Geschäften, rechtfertigen?
2. Die Wirksamkeit der Masken wird seit Beginn der Pandemie kontrovers diskutiert. Während der besonderen Lage gab es in der Schweiz paradoxerweise keinerlei Vorschriften, Masken tragen zu müssen, sondern erst, nachdem die besondere Lage aufgehoben worden ist. Masken bedeuten jedoch einen markanten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der davon betroffenen Bevölkerung und können deren Gesundheit beeinträchtigen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Evidenz von Masken, nachdem die besondere Lage aufgehoben worden ist?
3. Der Regierungsrat ist verpflichtet, bei der Anordnung von Massnahmen verschiedene Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen und die Verhältnismässigkeit zu wahren. Im Zusammenhang mit der Covid-19-

Pandemie interessiert vor allem, von welcher Letalität der Regierungsrat bei seinem Entscheid vom 24. August 2020 ausgegangen ist. Nachdem die Experten zu Beginn der Pandemie von einer zweistelligen Zahl ausgegangen sind und noch vor einigen Wochen auf der Website des BAG zu lesen war, die Letalität liege unter 3%, hat nun die Task Force des Bundesrates verkündet, die Letalität liege zwischen 0,5 und 1%. Einzelne Experten, die beim BAG kein Gehör finden, gehen gar von einer Letalität von 0,1 bis 0,5% aus. Von welcher Letalität geht der Regierungsrat aus?

4. Die eingangs genannte Äusserung der Regierungsratspräsidentin kann dahingehend verstanden werden, der Regierungsrat bezwecke mit seinen Massnahmen nicht primär den Schutz der Bevölkerung, sondern sei vor allem daran interessiert, dass der Kanton Zürich nicht zum Risikogebiet wird, da dies wirtschaftlichen Schaden zur Folge hätte. Wie ist diese Aussage zu verstehen und lässt sich aus der Sicht des Regierungsrates eine Maskentragpflicht in Geschäften aus rein wirtschaftlichen Überlegungen rechtfertigen, zumal die Behörden damals ja «alles im Griff hatten»?
5. Im Zusammenhang mit Anordnungen zur Maskentragpflicht war immer wieder zu hören, die Maske diene auch dazu, die Bevölkerung daran zu erinnern, dass das Virus noch nicht verschwunden sei, sodass die Bevölkerung im Umgang mit dem Virus nicht zu sorglos werde. Das heisst, die Befürworter der Maskentragpflicht wollten auch Symbolpolitik betreiben. Nun zeigt sich jedoch, dass die in den letzten Monaten von Bund und Kanton getroffenen Massnahmen, insbesondere die Maskentragpflicht, in ihrer Gesamtheit zur gesellschaftlichen wie auch wirtschaftlichen Lethargie beitrugen. Nach der Aufhebung der besonderen Lage wurde es verpasst, mit gezielten innovativen Massnahmen zurück zur Normalität zu finden, obschon Aufschwung bekanntlich in den Köpfen der Bevölkerung geschieht. Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Regierungsrat vorstellen, die von ihm angeordneten Massnahmen wieder aufzuheben und damit einen wesentlichen Beitrag zurück zur Normalität zu leisten?
6. Ohne Neuorientierung ist zu befürchten, dass Bund und Kantone im kommenden Herbst und Winter mit rechtlich und sachlich fragwürdigen Massnahmen wie Massenimpfungen, Ausgehverboten und Isolationen die Pandemie-Krise zu Lasten der Gesamtbevölkerung weiter verschärfen werden, ohne sich auf den Schutz der Hauptrisikogruppe, nämlich der hochaltrigen Personen mit Vorerkrankungen, zu fokussieren. Besonders unsinnig ist der seit diesem Sommer feststellbare Fokus auf Kinder, da diese am wenigsten von Covid-19 betroffen sind. Kann sich der Regierungsrat eine Neuorientierung vorstellen oder muss

im kommenden Herbst und Winter mit verordneten Impfungen und weiteren Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Bevölkerung des Kantons Zürich gerechnet werden?

7. Die Hauptrisikogruppe der hochaltrigen Personen mit Vorerkrankungen wurde während der besonderen Lage vor allem durch Isolation geschützt. Bei Menschen in Alters- und Pflegeheimen wurden die Freiheitsrechte teilweise stark eingeschränkt und der Zugang in die Spitalpflege erschwert. Wie gedenkt der Regierungsrat bei einer allfälligen erneuten Verschärfung der Massnahmen, das Recht der Hauptrisikogruppe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Menschenwürde zu gewährleisten?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–7:

Zur Beantwortung der Anfrage wird vorab auf die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 (LS 818.18) und die Begründung des Regierungsrates zu dieser Verordnung und deren Änderung verwiesen (RRB Nrn. 790/2020 und 937/2020). Die mündlichen Erläuterungen des Regierungsrates zur Verordnung und zu deren Änderung anlässlich der Medienkonferenzen vom 24. August 2020 und vom 24. September 2020 sind abrufbar unter [www.zh.ch/news](http://www.zh.ch/news).

Wie der Regierungsrat bereits mehrfach ausgeführt hat, ordnete er die Massnahmen an, weil die Fallzahlen im August 2020 wieder angestiegen sind. Er stützte sich dabei auf die durch die Gesundheitsdirektion täglich erhobenen Daten. Die Sterblichkeitsrate war dabei nur eines der Kriterien, die er in die Entscheidungsfindung einbezog (vgl. [www.zh.ch/coronavirus](http://www.zh.ch/coronavirus) sowie die Beantwortungen der Anfrage KR-Nr. 236/2020 betreffend Leben mit Corona und der Interpellation KR-Nr. 254/2020 betreffend Umgang des Kantons Zürich mit der besonderen Lage).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**